



RECHTSBERATUNG FÜR UNTERNEHMEN

**Beraten.
Begleiten.
Voranbringen.**

Datenschutz in der Praxis

**„Highlights aus Rechtsprechung
und Aufsichtsbehördenpraxis zu
den DSGVO-Betroffenenrechten“**

Allgemeine Themen

Relevanz von Betroffenenrechten

LDA Brandenburg, TB 2023, S. 61

- **Mängel in der Organisation** des Umgangs mit Kundendaten stehen Auskunft und Löschung nicht selten entgegen. *„Dies vermuteten wir auch bei dem geprüften Unternehmen, nachdem wir zahlreiche Beschwerden von betroffenen Personen aus ganz Deutschland erhielten.“*
- Unsere **Vor-Ort-Prüfung** begann mit einem Gespräch mit den verantwortlichen Personen über relevante **Unternehmensprozesse sowie Abläufe der Verarbeitung von Kundendaten** im Allgemeinen.
- Abgefragt wurden auch konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen der DSGVO und Dokumentationen, wie beispielsweise das **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten**, das **Lösch-** oder das **Zugriffskonzept**. Die Unterlagen waren zwar vorhanden, wiesen **jedoch Defizite** auf.
- Außerdem ließen wir uns die **genauen Abläufe der Bearbeitung von Anfragen** betroffener Kundinnen und Kunden z. B. auf Auskunft oder Löschung darstellen. Im Rahmen der **Begehung einzelner Büroräume** befragten wir Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ihrer Arbeit mit personenbezogenen Daten.
- In den Gesprächen fiel auf, dass **kaum Kenntnisse der datenschutzrechtlichen Regelungen oder Grundsätze vorhanden waren**. So war vielen Beschäftigten unklar, wie sie mit Löschanträgen oder Werbewidersprüchen umzugehen hatten.

Allgemeine Themen

Identifizierung von Betroffenen - Fall aus der Praxis

Was tun, bei Unsicherheit über die Identität?

- Risiko: welche Anforderungen stelle ich an die Identifizierung?
- EDSA, Leitlinien 1/2022: „Um die **Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten** und das Risiko einer **unbefugten Weitergabe personenbezogener Daten zu minimieren**, muss der Verantwortliche in der Lage sein, herauszufinden, welche Daten sich auf die betroffene Person beziehen (**Identifizierung**), und die Identität dieser Person zu bestätigen (**Authentifizierung**).“
- BlnBDI, Jahresbericht 2023: „Eine allgemeine Identifizierungspflicht bei der Ausübung von Betroffenenrechten besteht nicht. Vielmehr ist **in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Identität ohne weiteren Nachweis feststellbar ist**, um den Anforderungen des Art. 12 Abs. 2 DSGVO zu genügen und die Ausübung der Rechte so einfach wie möglich zu machen.“

Allgemeine Themen

Was tun, bei Unsicherheit über die Identität?

- Die DSGVO enthält keine Vorschriften darüber, wie betroffene Personen zu identifizieren sind.
- Faustregel: der Verantwortliche darf nicht mehr personenbezogene Daten anfordern, als es für die Authentifizierung notwendig ist, und die Verwendung dieser Informationen sollte strikt auf die Erfüllung des Antrags der betroffenen Person beschränkt sein.
- Bsp. 1: Im Online-Kontext kann das Authentifizierungsverfahren etwa die gleichen Berechtigungsnachweise einschließen, wie sie die betroffene Person verwendet, um sich bei dem von dem Verantwortlichen bereitgestellten Online-Dienst anzumelden.
- Bsp. 2: Verantwortliche kann verlangen, dass sich die Betroffene durch **Einloggen in das Konto** authentifiziert, oder ihr (ausreichend diskrete) **Sicherheitsfragen stellen**, deren Antwort nur die betroffene Person kennen dürfte, oder die **Multifaktor-Authentifizierung** verwenden, die bei der Registrierung des Kontos der betroffenen Person konfiguriert wurde, oder **andere vorhandene Kommunikationsmittel verwenden**, von denen bekannt ist, dass sie der betroffenen Person gehören, wie die E-Mail-Adresse oder eine Telefonnummer, um **ein Zugangspasswort zu senden**.

Allgemeine Themen

Identitätsfeststellung

Hintergrund

Dem Datenschutzbeauftragten eines Krankenhauses lag ein Auskunftersuchen einer ehemaligen Patientin vor. Die Patientin hatte das Auskunftersuchen per E-Mail und per Fax gestellt. Aus Sicht des Datenschutzbeauftragten war eine sichere Identitätsfeststellung, die eine Beantwortung des Auskunftersuchens und damit auch eine Übermittlung von sensiblen Gesundheitsdaten erlaubte, nicht möglich. Auskunft wurde per Post („Einschreiben/eigenhändig“) versandt.

SDTB, Tätigkeitsbericht 2023, S. 141

- Damit sollte eine Identitätsfeststellung durch die Deutsche Post AG (im Rahmen der Zustellung) sichergestellt werden.
- Problem: Zustellversuch (eigenhändige Übergabe) scheiterte. Das Schreiben wurde in der Postfiliale zur Abholung durch die Betroffene hinterlegt. Allerdings hat die Betroffene das Schreiben nicht abgeholt, sodass eine Rücksendung an das Krankenhaus erfolgte.

Die Patientin wünschte eine Zustellung mit „Einschreiben/Einwurf“. Aus Sicht des Krankenhauses war das nicht datenschutzkonform. Ausweiskopie wurde vorgelegt:

- *„Aus Sicht meiner Behörde bringt die Übermittlung eines Ausweisdokuments (per Post oder über gesicherte E-Mail bzw. gesicherte Website) eine **höhere Sicherheit** in Bezug auf die Identifizierung.“*
- Behörde: grundsätzlich ausreichend, wenn die schriftliche Beauskunftung mittels Posteinwurf erfolgt, soweit vorher die Identität zum Beispiel mittels teilweise geschwärzter Ausweiskopie festgestellt wurde.
- *„Die vorliegend gewählte Variante Zustellung per **„Einschreiben/eigenhändig“** bzw. gegebenenfalls Abholung in der Postfiliale ist auch noch als **datenschutzkonform** anzusehen, insbesondere wird dadurch die Geltendmachung des Auskunftsanspruches nicht vereitelt bzw. unverhältnismäßig erschwert.“*

Allgemeine Themen

Fristen

Pflichten des Verantwortlichen

- Art. 12 Abs. 3 DSGVO: unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats **nach Eingang des Antrags**. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist.
- „Der Verantwortliche stellt **der betroffenen Person** Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich,...“

Voraussetzung: es muss eine „betroffene Person“ vorliegen.

Art. 4 Nr. 1 DSGVO: „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „**betroffene Person**“) beziehen.

Allgemeine Themen

Wann beginnt die Frist?

EDSA:

- Die Frist beginnt mit dem Eingang eines Antrags beim Verantwortlichen, d. h. sobald der Antrag den Verantwortlichen über einen seiner offiziellen Kommunikationswege erreicht.
- Wichtig: Es ist nicht erforderlich, dass der Verantwortliche von dem Antrag tatsächlich Kenntnis erlangt hat.
- Aber: Wenn Unklarheiten hinsichtlich der Identität der antragstellenden Person bestehen, kann die Frist, sofern der Verantwortliche ohne unangemessene Verzögerung zusätzliche Informationen anfordert, ausgesetzt werden, bis der Verantwortliche die notwendigen Informationen von der betroffenen Person erhalten hat.

Allgemeine Themen

Darf ich den Monat „ausreizen“?

- **EDSA:** der Verantwortliche sollte die angeforderten Informationen in einem kürzeren Zeitraum als einem Monat bereitstellen, wenn dies möglich ist.
- **LAG Baden-Württemberg**, Urteil vom 28.7.2023 – 9 Sa 73/21.
 - Hintergrund: Rechtsanwalt setzte für Auskunft eine Frist von 9 Tagen.
 - Allerdings hat der Kl. der Bekl. **eine zu kurze Frist gesetzt**, nämlich von nur neun Tagen, während die Frist für die Bekl. zur Auskunftserteilung nach Art. 12 Abs. 3 DS-GVO einen Monat beträgt.
 - Die **Setzung einer zu kurzen Frist ist jedoch irrelevant**.
 - Die Fristen für die Auskunftserteilung sind gesetzlich geregelt. Setzt der Auskunftsberechtigte eine zu kurze Frist, kann das **nichts daran ändern, dass die Frist nach Art. 12 Abs. 3 DS-GVO gilt**.
 - Vor Ablauf dieser Frist braucht der Verantwortliche die Ansprüche nicht erfüllen.

ArbG Duisburg, Urt. v. 23.3.2023 – 3 Ca 44/23 (aufgehoben durch LAG, jedoch nur in Bezug auf „Schaden“)

- Als Höchstfrist legen beide Normen einen Monat ab Antragseingang fest. Diese Höchstfrist **darf nicht routinemäßig, sondern nur in schwierigeren Fällen ausgeschöpft** werden.
- Dabei ist unter unverzüglich, angelehnt an § 121 BGB, „ohne schuldhaftes Zögern“ zu verstehen.
- Nach einer Zeitspanne **von mehr als einer Woche** ist ohne das Vorliegen besonderer Umstände grundsätzlich keine Unverzüglichkeit mehr gegeben.

Allgemeine Themen

Ausschlussfristen für Betroffenenrechte im Arbeitsvertrag?

Hintergrund

Grundlage für die Entscheidung war die Klage einer Arbeitnehmerin u.a. gegen eine Regelung im Arbeitsvertrag, die die Geltendmachung von Rechten an Ausschlussfristen knüpfte.

LAG Hamburg, Ur. v. 11.6.2024, Az. 3 SLA 2/24

„§ 13 Ausschlussfristen

Abs. 1: Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich oder in Textform (§ 126 BGB) geltend gemacht werden.“

...

Abs. 3: Diese Ausschlussklausel gilt nicht für Ansprüche, die auf eine Haftung wegen vorsätzlichen Handelns beruhen. Des Weiteren gilt diese Ausschlussklausel nicht für Ansprüche auf Vergütung der Arbeitsleistung in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohns.“

Nach Ansicht der Arbeitnehmerin halte § 13 des Arbeitsvertrages der AGB-Kontrolle nicht stand. Zwar enthalte § 13 Abs. 3 ArbV eine Rückausnahme gewisser Ansprüche, auf die nicht verzichtet werden könne. Die Rückausnahme sei aber nicht ausreichend. Umfasst seien auch Auskunftsansprüche nach der DSGVO (z.B. Art. 12 DSGVO, Art. 15 DSGVO) und Schadensersatzansprüche (z.B. nach Art. 82 DSGVO). Es sei der Arbeitgeberin aber verwehrt, bereits im Vorwege eines Datenschutzverstößes die Durchsetzung von Rechten aus der DSGVO zu erschweren.

Allgemeine Themen

Ausschlussfristen für Betroffenenrechte im Arbeitsvertrag?

Hintergrund

Grundlage für die Entscheidung war die Klage einer Arbeitnehmerin u.a. gegen eine Regelung im Arbeitsvertrag, die die Geltendmachung von Rechten an Ausschlussfristen knüpfte.

LAG Hamburg, Ur. v. 11.6.2024, Az. 3 SLA 2/24

Entscheidung des LAG

- Geltendmachung von DSGVO-Ansprüchen grundsätzlich dispositiv.
- Die Regelung in § 13 ArbV unterliegt der Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB. Sie mag auch gegen § 309 Nr. 7 a) und b) BGB verstoßen.
- Die Verstöße seien unter Berücksichtigung der im Arbeitsrecht geltenden Besonderheiten nach § 310 Abs. 4 Satz 2 BGB allerdings nicht so gewichtig, dass sie zur Unwirksamkeit der Verfallklausel führen.
- Dass Ansprüche nach der DSGVO nicht ausdrücklich vom Verfall ausgenommen sind, führt nicht zur Unwirksamkeit der vertraglichen Ausschlussfristenregelung.
- DSGVO und deren Erwägungsgründe treffen keine Aussage über die Dispositivität der in der DSGVO niedergelegten Betroffenenrechte.
- Nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie kommt den Mitgliedsstaaten und deren innerstaatlicher Rechtsordnung insoweit das Ausgestaltungsrecht zu. Die getroffenen Regelungen dürfen nicht ungünstiger sein als diejenigen, die gleichartige Sachverhalte innerstaatlicher Art regeln (Äquivalenzgrundsatz) und die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz).

Allgemeine Themen

Ausschlussfristen für Betroffenenrechte im Arbeitsvertrag?

Hintergrund

Grundlage für die Entscheidung war die Klage einer Arbeitnehmerin u.a. gegen eine Regelung im Arbeitsvertrag, die die Geltendmachung von Rechten an Ausschlussfristen knüpfte.

LAG Hamburg, Urt. v. 11.6.2024, Az. 3 SLA 2/24

Entscheidung des LAG

- **Äquivalenzgrundsatz:** Da vertragliche Ausschlussfristen nicht den Inhalt eines Anspruchs betreffen, sondern nur den Fortbestand eines bereits entstandenen Rechts regeln, wird die Entstehung des Anspruchs nicht von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig gemacht und der Grundsatz der Äquivalenz gewahrt.
- **Effektivitätsgrundsatz:** Die Festsetzung von angemessenen Ausschlussfristen ist als ein Anwendungsfall des Prinzips der Rechtssicherheit grundsätzlich mit dem Erfordernis der Effektivität vereinbar (st. Rspr. des EuGH). Derartige Fristen sind nicht geeignet, die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte praktisch unmöglich zu machen oder übermäßig zu erschweren, wenn (!) der Fristlauf nicht vor dem Zeitpunkt beginnt, zu dem der Arbeitnehmer von den anspruchsbegründenden Tatsachen Kenntnis erlangt.
- Hier knüpft die vertragliche Regelung den Fristbeginn an die Fälligkeit des Anspruchs. Fälligkeit tritt aber nicht ohne weiteres schon mit der Entstehung des Anspruchs ein. Es muss dem Gläubiger tatsächlich möglich sein, seinen Anspruch geltend zu machen (insb. wenn er für den Arbeitnehmer aufgrund der Gesamtumstände erkennbar und durchsetzbar ist).
- Die Ausschlussfrist beginnt daher nicht zu laufen, ohne dass der Klägerin die anspruchsbegründenden Tatsachen überhaupt bekannt sind.

Allgemeine Themen

Ausschluss des Auskunftsanspruchs im arbeitsgerichtlichen Vergleich?

Hintergrund

Insbesondere im Zusammenhang mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses kann es daher im Interesse des Arbeitgebers liegen, Rechtssicherheit dergestalt zu erhalten, dass er sich von möglichen künftigen datenschutzrechtlichen Ansprüchen seines Arbeitnehmers frei macht.

UDZ Saarland, Tätigkeitsbericht 2023, S. 119

Betroffenenrechte disponibel?

- Datenschutzrecht wird von dem Gedanken der Selbstbestimmtheit des Betroffenen getragen, was es vor allem durch das Institut der Einwilligung aus Art. 6 Abs. 1 lit. a, Art. 7 DSGVO unmissverständlich zum Ausdruck bringt.
- Kann der Betroffene durch eine Einwilligung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten seine Zustimmung erteilen eine Entscheidungsbefugnis dahingehend haben, ob und inwieweit er seine hierzu im Annex stehenden Betroffenenrechte ausübt bzw. auf diese verzichtet.

Allgemeine Themen

Ausschluss des Auskunftsanspruchs im arbeitsgerichtlichen Vergleich?

Hintergrund

Insbesondere im Zusammenhang mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses kann es daher im Interesse des Arbeitgebers liegen, Rechtssicherheit dergestalt zu erhalten, dass er sich von möglichen künftigen datenschutzrechtlichen Ansprüchen seines Arbeitnehmers frei macht.

UDZ Saarland, Tätigkeitsbericht 2023, S. 119

Formulierung des Vergleichs?

- Formulierungen in einem arbeitsgerichtlichen Vergleich muss hinreichend klar und bestimmt, um ein datenschutzrechtliches Betroffenenrecht einvernehmlich auszuschließen.
- Bestandteil eines solchen Vergleichs ist in der Regel auch eine salvatorische Abgeltungsklausel, welche jegliche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und dessen Beendigung, **gleich ob bekannt oder unbekannt und gleich aus welchem Rechtsgrund**, abgelden soll.
- Genügt der Aufsichtsbehörde. Umfasst sind demnach nicht nur arbeitsrechtliche Ansprüche im engeren Sinne, sondern auch solche datenschutzrechtlicher Art, welche mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen und für welche das Arbeitsverhältnis Verarbeitungsgrundlage war.

Allgemeine Themen

Ausschluss des Auskunftsanspruchs im arbeitsgerichtlichen Vergleich?

Hintergrund

Insbesondere im Zusammenhang mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses kann es daher im Interesse des Arbeitgebers liegen, Rechtssicherheit dergestalt zu erhalten, dass er sich von möglichen künftigen datenschutzrechtlichen Ansprüchen seines Arbeitnehmers frei macht.

UDZ Saarland, Tätigkeitsbericht 2023, S. 119

Formulierung des Vergleichs?

- Aber: Abdingbarkeit ist nicht in unbeschränkter Form möglich.
- Dem Betroffenen (Arbeitnehmer) muss insbesondere für noch nicht absehbare Datenverarbeitungen der Zukunft die Möglichkeit der Auskunft bei dem Verantwortlichen (Arbeitgeber) erhalten bleiben.
- Auskunftsansprüche über Datenverarbeitungen der Vergangenheit, genauer über solche Verarbeitungen, welche aus zeitlich vor dem hierauf gerichteten Vertragsschluss (Vergleichsschluss) resultierenden Datenerhebungen stammen, stehen grundsätzlich zur Disposition der Vertragsparteien.

Allgemeine Themen

Geltendmachung der missbräuchlichen Ausübung von Betroffenenrechten

EuGH: Datenschutzfremde Ziele von Auskunftersuchen stellen grds. keinen Rechtsmissbrauch dar, Auskunftersuchen müssen nicht begründet werden (C-307/22)

Art. 12 Abs. 5 S. 2 DSGVO: Offenkundig unbegründet oder exzessive Anträge – dann kann der Verantwortliche ablehnen.

EDSA: Absicht, erhaltene Informationen zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen zu nutzen, nicht missbräuchlich.

Neu: Vorlage an den EuGH durch AG Arnsberg v. 31.7.2024 (42 C 434/23) zum Thema Rechtsmissbrauch bei DSGVO-Anträgen als Geschäftsmodell

Allgemeine Themen

Geltendmachung der missbräuchlichen Ausübung von Betroffenenrechten

Hintergrund

Die österreichische Aufsichtsbehörde weigerte sich gem. Art. 57 Abs. 4 DSGVO, aufgrund einer Beschwerde tätig zu werden, die sie als „exzessiv“ erachtete. Der Beschwerdeführer hatte binnen ca. 20 Monaten 77 Beschwerden eingereicht, mit denen er die verspätete Auskunft jeweils verschiedener Verantwortlicher rügte.

Generalanwalt de la Tour, Schlussanträge vom 05.09.2024 (C-416/23)

- Nach Art 57 Abs. 4 DSGVO kann die Aufsichtsbehörde, bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anfragen eine angemessene Gebühr verlangen oder sich weigern, aufgrund der Anfrage tätig zu werden. Ähnlich findet sich eine solche Regelungen für Betroffenenanfragen nach Art. 15-22 DSGVO in Art. 12 Abs. 5 DSGVO.
- Der GA ging im Rahmen seiner Erläuterungen explizit davon aus, dass seine Begründung auch für Art. 12 Abs. 5 DSGVO gilt.
- Zweck der Vorschriften: *„zu vermeiden, dass dem Verantwortlichen bzw. der Aufsichtsbehörde eine unverhältnismäßige Belastung auferlegt wird, die geeignet ist, ihr ordnungsgemäßes Funktionieren zu beeinträchtigen“.*

Allgemeine Themen

Geltendmachung der missbräuchlichen Ausübung von Betroffenenrechten

Hintergrund

Die österreichische Aufsichtsbehörde weigerte sich gem. Art. 57 Abs. 4 DSGVO, aufgrund einer Beschwerde tätig zu werden, die sie als „exzessiv“ erachtete. Der Beschwerdeführer hatte binnen ca. 20 Monaten 77 Beschwerden eingereicht, mit denen er die verspätete Auskunft jeweils verschiedener Verantwortlicher rügte.

Generalanwalt de la Tour, Schlussanträge vom 05.09.2024 (C-416/23)

Bloße Anzahl als Kriterium?

- „die Anzahl der von einer betroffenen Person bei einer Aufsichtsbehörde gestellten Anfragen, so groß sie auch sein mag“ könne, für sich genommen kein ausreichendes Kriterium sein, um festzustellen, dass „exzessive Anfragen“ im Sinne der Bestimmung vorliegen.
- Problem: wo wäre die Grenze?
- „Folglich könnte es meines Erachtens die Verwirklichung dieses Ziels beeinträchtigen, wenn es den Aufsichtsbehörden gestattet würde, allein deshalb festzustellen, dass die Beschwerden exzessiv sind, weil ihre Anzahl groß ist.“
- GA: eine prozessuale Überforderung mit Anträgen darf nicht zu lasen der Betroffenen gehen.

Allgemeine Themen

Geltendmachung der missbräuchlichen Ausübung von Betroffenenrechten

Hintergrund

Die österreichische Aufsichtsbehörde weigerte sich gem. Art. 57 Abs. 4 DSGVO, aufgrund einer Beschwerde tätig zu werden, die sie als „exzessiv“ erachtete. Der Beschwerdeführer hatte binnen ca. 20 Monaten 77 Beschwerden eingereicht, mit denen er die verspätete Auskunft jeweils verschiedener Verantwortlicher rügte.

Generalanwalt de la Tour, Schlussanträge vom 05.09.2024 (C-416/23)

Die Prüfung von exzessiven Anfragen muss auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalls erfolgen.

- Die Aufsichtsbehörde / der Verantwortliche muss **nachweisen**, „*dass diese Anzahl nicht durch den Wunsch der betroffenen Person zu erklären ist, ihre Rechte aus der DSGVO zu schützen, sondern durch einen anderen Zweck, der in keinem Zusammenhang mit diesem Schutz steht.*“

Wann kann ein solcher Nachweis gelingen?

- Wenn „*sich aus den Umständen ergibt, dass die große Anzahl von Beschwerden darauf abzielt, das ordnungsgemäße Funktionieren der Behörde zu beeinträchtigen, indem ihre Ressourcen ohne berechtigten Grund in Anspruch genommen werden.*“

Allgemeine Themen

Geltendmachung der missbräuchlichen Ausübung von Betroffenenrechten

Hintergrund

Die österreichische Aufsichtsbehörde weigerte sich gem. Art. 57 Abs. 4 DSGVO, aufgrund einer Beschwerde tätig zu werden, die sie als „exzessiv“ erachtete. Der Beschwerdeführer hatte binnen ca. 20 Monaten 77 Beschwerden eingereicht, mit denen er die verspätete Auskunft jeweils verschiedener Verantwortlicher rügte.

Generalanwalt de la Tour, Schlussanträge vom 05.09.2024 (C-416/23)

Zu prüfende Kriterien: wenn Beschwerden / Anträge

- denselben Verantwortlichen betreffen,
- denselben Inhalt haben,
- sich auf dieselben Verpflichtungen aus der DSGVO beziehen und
- in übertrieben kurzen Zeitabständen eingereicht werden, ohne dass eine Änderung der tatsächlichen Umstände dies rechtfertigt, und
- damit die Absicht der betroffenen Person erkennen lassen, das ordnungsgemäße Funktionieren der Aufsichtsbehörde / Funktionieren des Verantwortlichen zu beeinträchtigen, anstatt den Schutz der ihr durch diese Verordnung verliehenen Rechte zu erreichen.

Allgemeine Themen

Welchen Kanal muss ich beachten?

- **Art. 12 Abs. 2. DSGVO:** Verantwortliche erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22.
- Aufsichtsbehörde (AEPD) wies das Argument zurück, dass die betroffene Person nicht die spezielle E-Mail-Adresse für Auskunftersuchen verwendet habe. Die betroffene Person habe ihren Antrag auf Auskunft über ein Portal gestellt, das von dem Verantwortlichen für die Einreichung von Anträgen von Zustellern eingerichtet wurde.
- **Wichtig:** Kanäle, die nach Außen zur Kommunikation angeboten werden, müssen auch Datenschutzanfragen berücksichtigen.
- Nach Ansicht der AEPD hätte der Verantwortliche die Anfrage an die richtige Abteilung weiterleiten müssen, wenn die Person, die die Nachricht erhielt, nicht in der Lage war, sich mit der Anfrage zu befassen.
- Zudem vertrat die AEPD die Auffassung, dass es dem Verantwortlichen zwar freisteht, intern festzulegen, wer sich um Datenschutzanfragen kümmert & wo diese zentral bearbeitet werden. Dies kann aber nicht bedeuten, dass der Verantwortliche die Rechte der betroffenen Person aus der DSGVO nicht einhält.
- **Wichtig:** Zentralisierung von DSGVO-Anfragen ist natürlich ok. Nach Ansicht der AEPD kann dies jedoch nicht bedeuten, dass Anfragen, die über andere Kanäle eingehen, nicht beantwortet werden.

Allgemeine Themen

Darf der / die DSB Betroffenenanfragen bearbeiten und / oder beantworten?

Sächs. Datenschutzbehörde, Handlungsleitfaden für Kommunen und Verwaltungen zur Auskunftserteilung, S. 3

- Oftmals wird der/dem benannten DSB pauschal die **Bearbeitung** der Auskunftsansprüche übertragen. Dies ist jedoch nicht zulässig und auch nicht mit der DSGVO und der gesetzlichen Stellung des/der DSB zu vereinen.
- Soweit er/sie das Auskunftersuchen **inhaltlich bearbeitet**, führt dies jedoch zu einer „Befangenheitssituation“, die regelmäßig zu einer Beeinträchtigung in seiner/ihrer Überwachungsfunktion.
- Bei Vermittlung/Durchleitung der Auskünfte der Fachabteilungen (Botenfunktion) an die betroffene Person, ist eine Interessenkollision oder auch Beeinträchtigung der Unabhängigkeit nach Art. 38 DSGVO wohl zu verneinen.

Allgemeine Themen

Was muss ich zum Nachweis der Einhaltung der DSGVO aufbewahren?

Datenschutzbehörde Litauen, 02.07.24, EDPBI:LT:OSS:D:2024: 1361

- Der Verantwortliche ist verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um gegenüber der Aufsichtsbehörde nachweisen zu können, dass die betroffene Person auf ein Ersuchen nach Art. 15 DSGVO hin die nach Art. 12 Abs. 3 oder 4 DSGVO erforderlichen Informationen erhalten hat.
- Der Grundsatz der Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO sieht vor, dass der Verantwortliche für die Einhaltung von Art. 5 Abs. 1 DSGVO verantwortlich ist und in der Lage sein muss, dies gegenüber der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.
- Im vorliegenden Fall: Da der Verantwortliche nicht nachweisen konnte, dass er entsprechend dem konkreten Antrag des Beschwerdeführers gehandelt oder sich geweigert hatte, zu handeln (und den Beschwerdeführer in transparenter und fairer Weise zu informieren), stellte die Behörde fest, dass der Verantwortliche gegen Art. 5 Abs. 2 DSGVO verstoßen hatte.

Allgemeine Themen

Art. 5 Abs. 2 DSGVO als Grundlage zur Aufbewahrung?

OLG Hamm, Urt. v. 15.08.2023 – 7 U 19/23

- Grundlage war ein „Scraping-Verfahren“ gegen Meta.
- Beklagte kann sich nicht darauf berufen, sie habe die für die Ermittlung des Scraping-Zeitpunkts maßgeblichen Daten aufgrund der Grundsätze der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) und Speicherbegrenzung / Datensparsamkeit in zeitlicher Hinsicht (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO) mittlerweile gelöscht.
- „... war ihr das Scraping jedenfalls bereits seit spätestens März 2018 bekannt, so dass **im Hinblick auf die Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DSGVO) gerade kein Anlass dafür bestand, die Daten zu löschen, sondern im Gegenteil ein Anlass dafür bestand, die Daten weiter zu sichern**“.

Recht auf Auskunft

Wann ist die Kopie der Daten „unerlässlich“?

Hintergrund

Der Kläger beanspruchte Einsicht in die (komplette) beim Finanzamt geführte Einkommensteuerakte des Veranlagungszeitraums 2015.

BFH, Urт. v. 07.05.2024 (IX R 21/22)

Vorgabe des EuGH (C-487/21) zu Art. 15 Abs. 3 DSGVO:

- Betroffene hat das Recht, vom für die Verarbeitung Verantwortlichen **eine Kopie der personenbezogenen Daten**, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zu erhalten.
- Das bedeutet, dass der betroffenen Person eine **originalgetreue und verständliche Reproduktion** aller dieser Daten ausgefolgt wird.
- Dieses Recht setzt das Recht voraus, eine Kopie von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten oder auch von Auszügen aus Datenbanken, die u. a. diese Daten enthalten, zu erlangen, **wenn die Zurverfügungstellung einer solchen Kopie unerlässlich ist, um der betroffenen Person die wirksame Ausübung** der ihr durch diese Verordnung verliehenen Rechte zu ermöglichen, wobei insoweit die Rechte und Freiheiten anderer zu berücksichtigen sind.

Recht auf Auskunft

Wann ist die Kopie der Daten „unerlässlich“?

Hintergrund

Der Kläger beanspruchte Einsicht in die (komplette) beim Finanzamt geführte Einkommensteuerakte des Veranlagungszeitraums 2015.

BFH, Urt. v. 07.05.2024 (IX R 21/22)

- Für die „Unerlässigkeit“ besteht keine generelle Vermutung.
- Es obliegt „*der betroffenen Person, darzulegen, dass die Kopie der personenbezogenen Daten und die Übermittlung der Informationen gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. a bis h DSGVO nicht ausreichen, um die ihr durch die DSGVO verliehenen Rechte auszuüben.*“
- Begehrt die betroffene Person die Zurverfügungstellung von Kopien von Dokumenten mit ihren personenbezogenen Daten, **ist es vielmehr an ihr, zu benennen, welche ihr durch die Datenschutz-Grundverordnung verliehenen Rechte sie auszuüben gedenkt** und ebenso **darzulegen**, aus welchen Gründen die Zurverfügungstellung von Kopien von Akten mit personenbezogenen Daten hierfür unerlässlich ist.

Recht auf Auskunft

Wann ist die Kopie der Daten „unerlässlich“?

Hintergrund

Ein Anwalt hatte mehrfach Mandanten gegenüber einer Versicherung vertreten. Er beschränkte seinen Auskunftsanspruch ggü. der Versicherung aber nicht auf seine Mandatsverhältnisse, sondern wollte ausdrücklich auch Kopien des Schriftverkehrs mit der Versicherung aus Mandaten anderer Anwälte der Kanzlei.

Begründung: sein Name, war als Partner auf dem Briefbogen der Kanzlei genannt.

LDI NRW, Tätigkeitsbericht 2023, S. 101

- Nennung des Namens des Anwalts auf den Schreiben der Kanzlei an die Versicherung ist ein personenbezogenes Datum.
- Auskunftsanspruch erstreckt sich aber deswegen nicht automatisch auf alle Inhalte einer umfassenden Korrespondenz.
- Zumindest in Fällen, in denen der Anwalt nicht im eigenen Mandatsverhältnis tätig geworden ist, stößt das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO an Grenzen, sofern Rechte und Freiheiten anderer Personen betroffen sind (z.B. Mandatsgeheimnis).

Recht auf Auskunft

Wann ist die Kopie der Daten „unerlässlich“?

Hintergrund

Ein Anwalt hatte mehrfach Mandanten gegenüber einer Versicherung vertreten. Er beschränkte seinen Auskunftsanspruch ggü. der Versicherung aber nicht auf seine Mandatsverhältnisse, sondern wollte ausdrücklich auch Kopien des Schriftverkehrs mit der Versicherung aus Mandaten anderer Anwälte der Kanzlei.

Begründung: sein Name, war als Partner auf dem Briefbogen der Kanzlei genannt.

LDI NRW, Tätigkeitsbericht 2023, S. 101

- Zudem: Recht auf Kopie nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO richtet sich **nicht auf Dokumente, sondern auf die vom Verantwortlichen zu einer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten.**
- Verweis auf EuGH (C-487/21): verlangt eine originalgetreue und verständliche Reproduktion aller personenbezogener Daten.
- Eine Kopie von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten oder Datenbanken ist aber nur dann erforderlich, **wenn die Kopie unerlässlich ist**, um der betroffenen Person die wirksame Ausübung ihrer Datenschutzrechte zu ermöglichen.
- Hier: eine solche Kopie von Dokumenten ist bei Schreiben, in denen der Anwalt nur im Kopfbogen steht, **nicht unerlässlich für das Verständnis und damit nicht erforderlich.**

Recht auf Auskunft

Auskunftsanspruch bei Datenübermittlung an Drittländer

Hintergrund

Eine betroffene Person rügte, dass eine erforderliche Unterrichtung über die geeigneten Garantien im Zusammenhang mit der Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland im Rahmen einer Auskunftserteilung unvollständig war.

BInBDI, Tätigkeitsbericht 2023, S. 88

- Im Rahmen von Anträgen nach Art. 15 DSGVO sollten Verantwortliche auch über geeignete Garantien für eine Datenübermittlung in ein Drittland informieren, sofern dies nicht auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses erfolgt.
- Gemäß der Rechtsprechung des EuGH sollten nach Art. 15 Abs. 2 DSGVO folgende Daten übermittelt werden:
 - Angabe der Garantien gemäß Art. 46 Abs. 2 DSGVO, die im Zusammenhang mit der Übermittlung personenbezogener Daten der betroffenen Person zum Einsatz kommen;
 - Spezifizierung der im konkreten Fall abgeschlossenen Module;
 - Nennung der ausgewählten Optionen, Wahlmöglichkeit oder Eintragungen innerhalb der SCC,
 - Zusammenfassung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Anhang II der SCC;
 - Zusammenfassung oder Ergebnis des TIA;
 - Zusammenfassung der zusätzlich ergriffenen Maßnahmen.

Recht auf Auskunft

Grenzen des Anspruchs

Hintergrund

Die betroffene Person verlangte Auskunft von einer Bildungsbehörde. Diese erteilte Auskunft, jedoch nicht von vollem Umfang. Zum Teil wurde die Auskunft verweigert, weil gegen die betroffene Person zwei arbeits- und sozialgerichtliche Verfahren anhängig waren, wobei etwaige E-Mailverläufe sowie Stellungnahmen Teil dieser Verfahren seien und daher nicht herausgegeben wurden. Die DSB wies die Beschwerde u.a. mit dem Argument zurück, dass die Verweigerung der Zurverfügungstellung einer Datenkopie dann gerechtfertigt sei, wenn die Geheimhaltungsinteressen gegenüber dem Auskunftsinteresse überwiegen. Da derzeit ein Zivilverfahren anhängig war, sei dem Verantwortlichen ein diesbezügliches Interesse an der Geheimhaltung von Beweismitteln zuzubilligen, zumal dadurch eine Verschlechterung der Prozessposition zu befürchten wäre.

BVwG Österreich, Entsch. v. 08.07.2024, W137 2278780-1

Nach Ansicht des BVwG liegt kein Verstoß gegen Art. 15 DSGVO vor. Nach ErwG 63 DSGVO soll die Ausnahme nach Art. 15 Abs. 4 DSGVO Geschäftsgeheimnisse und Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere das Urheberrecht an Software schützen:

- *„Es ist aber davon auszugehen, dass grundsätzlich alle Rechte und Freiheiten, die von dem Recht der Union oder der MS anerkannt sind, relevant sein werden“.*

Wegen der anhängigen Verfahren sind die Daten, die Teil dieser Verfahren sind, nicht zu beauskunften. Das Gericht kommt zum Schluss,

- *„dass die Beschaffung von prozessstärkender Information des Beschwerdeführers über den Schutzzweck der Norm hinausgeht und im gegenständlichen Fall das Interesse der mitbeteiligten Partei an der Geheimhaltung der genannten E-Mailverläufe und Stellungnahmen das Interesse des Beschwerdeführers überwiegt.“*

Recht auf Auskunft

Auskunft und Löschung?

Hintergrund

Behörde berichtet zu Fällen, in denen die Auskunft von den betroffenen Personen häufig mit der Forderung nach Löschung verbunden werden. Dies führt in der Praxis hin und wieder dazu, dass Verantwortliche bestätigen, die Löschung der Daten sei wunschgemäß erfolgt, dann aber die Auskunft nicht mehr erteilen können, weil die Daten nicht mehr vorhanden sind.

Datenschutzbehörde RLP, Tätigkeitsbericht 2023, S. 30

Verantwortliche sollten zunächst die Auskunft erteilen, ob und welche Daten vorhanden sind, und dann erst zur Löschung schreiten.

Zusatzproblem: was die Auskunft richtig?

Häufig wird von den betroffenen Personen angezweifelt, dass die Auskunft vollständig ist.

- Für den LfDI ist es schwierig, dies festzustellen. Zwar kann die Aufsichtsbehörde prüfen, ob die in Art. 15 Abs. 2 DSGVO genannten Informationen enthalten sind, ob aber tatsächlich alle konkreten personenbezogenen Daten mitgeteilt wurden, kann nicht rechtssicher festgestellt werden.

Recht auf Auskunft

Auskunft über die Häufigkeit der Verarbeitung?

Hintergrund

Auskunft zur Häufigkeit der Datenverarbeitung nach Art. 15 DSGVO?

LG Würzburg, Endurteil v. 15.05.2024 – 91 O 866/23

„Hinsichtlich der Frage zu Ziffer 1b) der Klagepartei, wie oft die oben genannten Daten jeweils verarbeitet worden seien, weist die Beklagte zu Recht darauf hin, dass diese Auskunft zur Häufigkeit der Datenverarbeitung nicht in den Anwendungsbereich von Art. 15 DSGVO fällt.“

Recht auf Auskunft

Auskunft über die Hacker oder Scraper, die man nicht kennt?

Hintergrund

Der Kläger hatte geltend gemacht, dass seine personenbezogenen Daten durch einen Scraping-Vorfall öffentlich zugänglich gemacht wurden, und forderte immateriellen Schadenersatz sowie Unterlassung und Auskunft.

OLG Saarbrücken, Urt. v. 03.05.2024 – 5 U 72/23

Sind „Empfänger“ auch Hacker oder Scraper, die Daten entwendet haben?

- Grds. wohl schon.
- Aber: einen *Anspruch auf Auskunft darüber, „welche Daten durch welche Empfänger zu welchem Zeitpunkt bei der Beklagten durch Scraping oder durch Anwendung des Kontaktimporttools erlangt werden konnten“, hat der Kläger nicht.*
- Grund: Beklagte kann keine weiteren Angaben zur Identität der Scraper und zum genauen, den Kläger betreffenden Scraping-Zeitpunkt machen.
- Verweis auf EuGH (C-154/21): Verpflichtung besteht nicht, wenn es nicht möglich ist, die Empfänger zu identifizieren.

Recht auf Berichtigung

Verantwortlicher kann Nachweise verlangen

Hintergrund

Dem Kläger, der „als Frau geboren“ wurde, wurde durch die zuständige Behörde in Ungarn die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. In dem Entscheidungsverfahren, berief er sich auf seine Transsexualität als Grund für seine Anerkennung als Flüchtling und legte zum Beweis Bescheinigungen von Gutachtern für Psychiatrie und Gynäkologie vor. In der Eintragung wurde er als weiblich ausgewiesen. Nunmehr beehrte er die Berichtigung dieses Umstandes.

Schlussanträge des Generalanwalts vom 12.09.2024, C-247/23

Art. 16 DSGVO ist im Licht von Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO dahin gehend auszulegen, dass eine nationale Behörde, die ein Flüchtlingsregister führt,

1. auf Antrag verpflichtet ist, personenbezogene Daten über das Geschlecht eines Flüchtlings zu berichtigen, die diese Behörde **zum Zeitpunkt ihrer Eintragung** in das Register **fehlerhaft registriert hatte**,
2. von einer Person, die die Berichtigung von Daten beantragt, die Vorlage von **Nachweisen verlangen** kann, um die Unrichtigkeit dieser Daten im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet wurden, nachzuweisen.“ Die Person könne allerdings **nicht verpflichtet werden**, „**Nachweise dafür vorzulegen**, dass sie sich einer geschlechtsangleichenden Operation unterzogen hat.

Recht auf Löschung

Nachweis vs. Löschung

Hintergrund

Verantwortliche tragen immer wieder vor, sie könnten den Nachweis für die Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung nicht mehr erbringen, da die betroffene Person die Löschung ihrer Daten verlangt habe.

Ist das so?

BInBDI, Tätigkeitsbericht 2023, S. 81

Die Verantwortlichen tragen die Beweislast dafür, dass die betroffene Person in die Datenverarbeitung zu Werbezwecken eingewilligt hat – ebenso Nachweis für das Vorliegen anderer Rechtsgrundlagen.

- Die Datenverarbeitung zum Zweck des Nachweises verfolgt einen anderen Verarbeitungszweck als etwa der Versand der E-Mail zu Werbezwecken; die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zum Zweck des Nachweises erfolgt zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung – Art. 6 Abs. 1 lit. c) iVm Art. 7 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 DSGVO.
- *„Eine Verpflichtung zur Löschung dieses Nachweises besteht während der Dauer der Nachweispflicht nicht – auch nicht, wenn die betroffene Person dies verlangt...“*
- Dauer? Tendenz wohl 3 Jahre (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 OwiG).

Recht auf Löschung

Nachweis vs. Löschung

Hintergrund

Verantwortliche tragen immer wieder vor, sie könnten den Nachweis für die Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung nicht mehr erbringen, da die betroffene Person die Löschung ihrer Daten verlangt habe.

Ist das so?

BInBDI, Tätigkeitsbericht 2023, S. 81

Die Verantwortlichen tragen die Beweislast dafür, dass die betroffene Person in die Datenverarbeitung zu Werbezwecken eingewilligt hat – ebenso Nachweis für das Vorliegen anderer Rechtsgrundlagen.

- Die Datenverarbeitung zum Zweck des Nachweises verfolgt einen anderen Verarbeitungszweck als etwa der Versand der E-Mail zu Werbezwecken; die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zum Zweck des Nachweises erfolgt zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung – Art. 6 Abs. 1 lit. c) iVm Art. 7 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 DSGVO.
- „Eine Verpflichtung zur Löschung dieses Nachweises besteht während der Dauer der Nachweispflicht nicht – auch nicht, wenn die betroffene Person dies verlangt...“
- Dauer? Tendenz wohl 3 Jahre (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 OwiG).

Recht auf Löschung

Antrag auf Löschung = Widerruf?

Hintergrund

Betroffener registrierte sich auf einer Webseite, über die man kostenlose Übernachtungen an Mitglieder anbieten konnte. Die Registrierung und damit zusammenhängende Datenverarbeitung erfolgte nach Ansicht der Behörde auf Basis einer Einwilligung. Nach gewisser Zeit verlangte der Betroffene Löschung seiner Daten.

Sächs. Datenschutzbehörde, Entsch. v. 19.1.24 (2-3505/29/1)

Betroffener verlangte von dem Betreiber einer Webseite die Löschung von Daten. Fraglich war u.a., ob dies auch den Widerruf der Einwilligung umfasst.

- Antrag auf Löschung von Daten nach Art. 17 Abs. 1 b) DSGVO beinhaltet gleichzeitig den Widerruf der erteilten Einwilligung.
- Das Wort „Widerruf“ muss nicht ausdrücklich erwähnt werden. Der Widerruf kann auch konkludent aus den Umständen abgeleitet werden.
- Daten müssen „unverzüglich“ gelöscht werden.
- Die Monatsfrist aus Art. 12 Abs. 4 DSGVO ist hierauf nicht anwendbar.

Recht auf Löschung

Dubletten in Datenbanken

Hintergrund

Beschwerde eines ehemaligen Kunden des Unternehmens wegen mehrfach wiederholter unrechtmäßiger Werbemaßnahmen. Entgegen der Zusagen des Verantwortlichen hat Betroffener wieder Werbung erhalten. Grund: es wurden nicht alle Datensätze entdeckt. Aufgrund der jeweils unterschiedlichen Schreibweise der Postanschrift.

Hess. Datenschutzbehörde, Tätigkeitsbericht 2023, S. 35

Durch das erneute Missachten von Bewerbidersprüchen des Beschwerdeführers und den fortgesetzten Versand von Werbung hat das Unternehmen fahrlässig gegen die Rechte der betroffenen Person gemäß Art. 83 Abs. 5 b) in Verbindung mit Art. 21 Abs. 3 DSGVO verstoßen.

- Geldbuße in Höhe von 25.000 Euro.
- Bis zur Einschaltung der Behörde hatte das Unternehmen aus mangelnder Sorgfalt keine hinreichenden innerbetrieblichen Maßnahmen bezüglich des Umgangs mit Bewerbidersprüchen umgesetzt.
- Insbesondere war nicht sichergestellt, dass bei der Sperrung von Datensätzen der betroffenen Personen auch solche mit unterschiedlichen Schreibweisen von Namen, Straßen und anderen Angaben entsprechend identifiziert und für die Werbung gesperrt werden.

Recht auf Widerspruch

Wie lange hat man Zeit, den Widerspruch umzusetzen?

Hintergrund

An den Betroffenen wurde eine werbliche E-Mail versendet. Einen Tag danach hat dieser über seinen Anwalt Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner Daten eingelegt. Jedoch versendete die Beklagte in der Folgezeit weitere werbliche E-Mails.

LG Paderborn, Urt. v. 12.03.2024, 2 O 325/23

Nach Ansicht des LG gilt die in Art. 12 Abs. 3 DSGVO vorgesehene Monatsfrist im Falle eines Widerspruchs nicht:

- *"Soweit sich die Beklagte hiernach gem. Art. 12 Abs. 3 DSGVO eine Bearbeitungsdauer von bis zu einem Monat ausbedingen will, kann sie damit nicht durchdringen."*

Art. 21 Abs. 3 DSGVO stellt klar, dass nach Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung die Daten nicht mehr verarbeitet werden dürfen.

- *„Art. 12 Abs. 3 DSGVO sieht hingegen lediglich eine Bearbeitungsdauer von bis zu einem Monat für die Bereitstellung von Informationen vor; nicht für die Umsetzung des Widerspruchs.“*

Recht auf Widerspruch

Wie lange hat man Zeit, den Widerspruch umzusetzen?

Hintergrund

An den Betroffenen wurde eine werbliche E-Mail versendet. Einen Tag danach hat dieser über seinen Anwalt Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner Daten eingelegt. Jedoch versendete die Beklagte in der Folgezeit weitere werbliche E-Mails.

LG Paderborn, Urt. v. 12.03.2024, 2 O 325/23

Wie schnell muss das Unternehmen also den Widerspruch umsetzen? Die Umsetzung muss unverzüglich erfolgen, eine konkrete Frist nennt das Gericht nicht:

- *„Der Verwender ist gehalten, den Widerspruch **umgehend** zu respektieren. Diesem Maßstab hat die Beklagte nicht genügt. Nach dem **Werbewiderspruch vom 14.09.2023** hat die Beklagte noch 5 (weitere) Werbe-E-Mails an die Klägerin versandt.“*

Interessant sind auch die Ausführungen zur Umsetzung des Widerspruchs:

- *„Die Beklagte kann sich auch nicht darauf zurückziehen, dass eine bereits angelaufene Werbeaktion **nicht mehr gestoppt werden könne**. Wenn durch die Betätigung des Abmeldelinks die Zusendung weiterer Werbe-E-Mails verhindert werden kann, dann muss dieses für die Beklagte nach Eingang des Widerspruchs erst Recht – **unverzüglich** – möglich sein.“*
- Nach dem Widerspruch darf die Person keine weiteren Werbe-E-Mails bekommen.

Neue Betroffenenrechte?

Recht auf Herausgabe der DSGVO-Dokumentation an Betroffene?

Hintergrund

Anfang Oktober 2024 hat der EDSA den Entwurf der Leitlinien 1/2024 zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO veröffentlicht. Dort legt der EDSA dar, dass auch die Interessenabwägung an Betroffene herausgegeben werden soll.

EDSA, Leitlinien 1/2024 (Entwurf)

- „It should be noted that the controller can also provide the data subject with **information from the balancing test in advance** of any collection of personal data”.
- “In any case, information to the data subjects should make it clear that **they can obtain information on the balancing test upon request**”.

Neue Betroffenenrechte?

Recht auf Herausgabe der DSGVO-Dokumentation an Betroffene?

Hintergrund

Anfang Oktober 2024 hat der EDSA den Entwurf der Leitlinien 1/2024 zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO veröffentlicht. Dort legt der EDSA dar, dass auch die Interessenabwägung an Betroffene herausgegeben werden soll.

EDSA, Leitlinien 1/2024 (Entwurf)

- Grundlage dieser Pflicht: „Such transparency obligation also follows from the accountability principle in Article 5(2) GDPR, which requires the controller to be able to demonstrate compliance with each of the principles set out in Article 5(1) GDPR, including the lawfulness principle.“
- Meine Ansicht: mit einer solchen Interpretation des Art. 5 Abs. 2 DSGVO kann ich am Ende jegliche DSGVO-Dokumentation herausgeben müssen. Dann stellt sich aber die Frage, warum zB in Art. 30 Abs. 4 DSGVO ausdrücklich eine Herausgabepflicht nur an die Aufsichtsbehörde vorgesehen ist? („Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter ... stellen der Aufsichtsbehörde das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung“).

Schadenersatz nach Art. 82 DSGVO

Hat der BGH für einen Kontrollverlust 100 EUR Schadenersatz festgelegt?

Hintergrund

Art. 82 DSGVO Klage gegen Betreiber des sozialen Netzwerkes Facebook. Anfang April 2021 wurden Daten von ca. 533 Millionen Facebook-Nutzern im Internet öffentlich verbreitet. Unbekannte Dritte ordneten durch die in großem Umfang erfolgte Eingabe randomisierter Ziffernfolgen über die Kontakt-Import-Funktion Telefonnummern den zugehörigen Nutzerkonten zu und griffen die zu diesen Nutzerkonten vorhandenen öffentlichen Daten ab (sog. Scraping).

Kläger: Ihm stehe wegen des erlittenen Ärgers und des Kontrollverlusts über seine Daten Ersatz für immaterielle Schäden zu.

BGH, Urt. v. 18. November 2024 - VI ZR 10/24

- Im Umfang des Erfolges der Revision hat der BGH die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.
- Für die weitere Prüfung hat der BGH dem Berufungsgericht Hinweise zur Bemessung (§ 287 ZPO) des immateriellen Schadens aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO erteilt und ausgeführt, warum unter den Umständen des Streitfalles von Rechts wegen keine Bedenken dagegen bestünden, den Ausgleich für den bloßen Kontrollverlust in einer Größenordnung von 100 € zu bemessen.

Schadenersatz nach Art. 82 DSGVO

Hat der BGH für einen Kontrollverlust 100 EUR Schadenersatz festgelegt?

Hintergrund

Art. 82 DSGVO Klage gegen Betreiber des sozialen Netzwerkes Facebook. Anfang April 2021 wurden Daten von ca. 533 Millionen Facebook-Nutzern im Internet öffentlich verbreitet. Unbekannte Dritte ordneten durch die in großem Umfang erfolgte Eingabe randomisierter Ziffernfolgen über die Kontakt-Import-Funktion Telefonnummern den zugehörigen Nutzerkonten zu und griffen die zu diesen Nutzerkonten vorhandenen öffentlichen Daten ab (sog. Scraping).

Kläger: Ihm stehe wegen des erlittenen Ärgers und des Kontrollverlusts über seine Daten Ersatz für immaterielle Schäden zu.

BGH, Urt. v. 18. November 2024 - VI ZR 10/24

- Bisher noch keine Urteilsgründe vorhanden.
- Aus der Sitzung:
 - „...wird es bei der Ermittlung der Höhe des immateriellen Schadens, zudem von Folgendem auszugehen haben.“
 - „Ist allein ein Schaden in Form eines Kontrollverlustes gegeben, weil weitere Schäden nicht nachgewiesen sind...“
 - „Insgesamt gesehen hätte der Senat von Rechtswegen keine Bedenken, wenn der Tatrichter, im Rahmen der ihm obliegenden Schadensschätzung nach § 287 ZPO, den notwendigen Ausgleich für den eingetretenen Kontrollverlust als solchem, ... z.B. in einer Größenordnung von 100 EUR bemessen würde.“

Quelle: <https://www.youtube.com/watch?v=HMBuv2zg8vi&t=1262s>

Über mich



Rechtsanwalt
Partner
Zertifizierter Datenschutzbeauftragter
(TÜV®)
Certified Information Privacy
Professional/Europe (CIPP/E)
T > [+ 49 30 / 814 53 50 00](tel:+4930814535000)
E > carlo.piltz@piltz.legal

Dr. Carlo Piltz

Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter

Beratung und Begleitung von Mandanten im Rahmen der Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen und von Projekten der Digitalisierung

Experte im Bereich Datenschutzrecht (u.a. als Sachverständiger zum Bundesdatenschutzgesetz sowie dem neuen Berliner Landesdatenschutzgesetz)

Durchführung von Seminaren und Workshops zur DSGVO

Vertretung von Mandanten in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten und Gerichtsverfahren

Piltz Legal update

Seminare und Veranstaltungen von Piltz Legal Rechtsanwälte



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Piltz Rechtsanwälte PartGmbH
Südwestkorso 3, 12161 Berlin
Telefon +49 30 814 53 50 00
Fax +49 30 814 53 50 09
E-Mail: info@piltz.legal